

beweisen müsse. Gegen den anderen Bürgen wendet er ein, er habe ihn gar nicht um Bürgschaft gebeten, d. h. ein Schuldverhältnis sei überhaupt nicht entstanden. Brunn entscheidet in Fall 20 kurz und weiter in Fall 21 mit Erläuterungen, wenn bekannt sei, daß der Bürge gezahlt habe, stehe ihm auch ein Rückgriffsrecht gegen den Schuldner zu. Dabei käme es nicht darauf an, ob dieser etwas davon wußte; der Bürgschaftsvertrag ist also auch ohne seine ausdrückliche Willenserklärung zustande gekommen. Denn in Fällen der Gefahr, so wird man die Antwort weiterhin auslegen müssen, ist der Wille des Gefährdeten auf Rettung immer anzunehmen, und die spätere Berufung darauf, er habe das nicht gewollt, ist nicht wirksam. Weigert sich aber der Schuldner trotzdem, den Bürgen zu befriedigen, so muß er wieder ins Gefängnis, seine bisherige schlechte Lage zurück, deren Dauer dem Ermessen des Gerichts anheimgestellt bleibt. Damit ist dann, so ist weiter zu folgern, der Verlust der Bürgschaftssumme ausgeglichen. Irgend etwas dem Entsprechendes gibt es im Schb. nicht. Am merkwürdigsten ist die Begründung des Urteils aus den *sacrae leges*, die hier nur in übertragenem Sinn herangezogen werden kann und nicht hierher, sondern zu Fall 24 gehört.¹⁾

Weitere Fälle, die 3. T. auch Schuldrecht betreffen, sind Fall 14 Dienstvertrag, und Fall 22 Klage um Geldschuld, beides in Abteilung A. Prozeß behandelt.

D.

Sachenrecht behandelt der Fall 18.

Fall 18: Eigentumsverlust und Aneignungsrecht an Vögeln. Nach dieser Bestimmung stehen Pfauen und Tauben solange im Eigentum ihres Herrn, als sie die Gewohnheit haben, zu ihm zurückzukehren. Sind sie vier Tage fortgeblieben, steht jedem an ihnen freies Aneignungsrecht zu. Innerhalb der Frist, aber mit Beweisrecht des Eigentümers darüber hinaus, sind die Tiere, falls sie gefangen werden, wegen unberechtigter Aneignung zurückzuerstatten und Brüche an den Richter in Hälfte des Wertes zu zahlen. Im deutschen Recht waren die Aneignungsrechte an herrenlosen Sachen, d. h. der Fährniserwerb, früh

¹⁾ Dort besprochen, s. S. 467 ff.